

## Aufnahmeantrag

Den beiliegenden Aufnahmeantrag bitten wir Sie vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an das zuständige Sekretariat zu senden

Gleichzeitig bitten wir Sie um Einreichung folgender Unterlagen:

- Firmenporträt
- Lebenslauf der Geschäftsführer / Vorstände
- Handelsregisterauszug
- Betätigungsfelder mit Schwerpunkt
- Kopie der BaFin-Erlaubnis gem. § 32 KWG
- Höhe des verwalteten Vermögens (freiwillige Angabe)
- Schlusserklärung/Bestätigungsvermerk Ihres Wirtschaftsprüfers zu dem letzten Prüfungsberichtes gemäß § 36 Abs. 1 WpHG.
- Intressenkonflikts-Policy
- Best-Execution-Policy
- Zusätzliche vom Vorstand gewünschte Unterlagen:



Verband unabhängiger Vermögensverwalter  
Deutschland e.V.

## AUFNAHMEANTRAG

Bitte **vollständig** ausfüllen und zurücksenden an:

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V., Deutschherrnufer 41, 60594 Frankfurt  
Telefon 069 – 6605501-0 - Fax 069 – 6605501-9 - Internet: [www.vuv.de](http://www.vuv.de) - [contact@vuv.de](mailto:contact@vuv.de)

### ANGABEN ÜBER DEN ANTRAGSTELLER (Kapitalgesellschaft/Personengesellschaft)

Firma

Adresse

Gesellschaftsform

HR-Nummer

Jahr der Gründung

Anzahl der Mitarbeiter

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

E-Mail

Geschäftsführer

Gesellschafter

Hausbank

1. Referenz

2. Referenz

Verurteilungen der/des Geschäftsführer/s nach StGB?      Ja/Nein

### KONTAKTPERSON Ihres Unternehmens (für den VuV)

Name/Vorname

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

e-mail:

Homepage:

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.  
Deutschherrnufer 41, 60594 Frankfurt  
Telefon 069 – 6605501-0 - Fax 069 – 6605501-9- [www.vuv.de](http://www.vuv.de) - [contact@vuv.de](mailto:contact@vuv.de)

Bezugnehmend auf die erhaltenen Statuten sowie den Ehrenkodex beantrage(n) ich/wir die Aufnahme in den VuV.

Mitgliederkategorie: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ordentliches Mitglied (gemäß Art. 4 Nr. 1 der Satzung VuV)

Außerordentliches Mitglied (gem. Art. 4 Nr. 2 der Satzung VuV)

Für das Rechnungsjahr 2012 gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

4a (Ordentliches Mitglied)

Als Berechnungsgrundlage gelten die Nettoprovisionserträge

(siehe Beitrags- und  
Finanzordnung, §4))

4b (Außerordentliches Mitglied)

Als Berechnungsgrundlage gelten die Nettoprovisionserträge (siehe Beitrags- und  
Finanzordnung, §5)

Aufnahmegebühr €2.500,00

Bankverbindung: Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt  
Konto-Nummer 10355-00  
BLZ 502 209 00

Mit der Unterzeichnung dieses Aufnahmeantrages erklären wir, dass wir die Aufnahmebedingungen der jeweiligen Mitgliederkategorie gemäß Statuten erfüllen.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift



Verband unabhängiger Vermögensverwalter  
Deutschland e.V.

## **AUFNAHMEANTRAG**

Bitte **vollständig** ausfüllen und zurücksenden an:

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V., Deutschherrnufer 41, 60594 Frankfurt  
Telefon 069 – 6605501-0 - Fax 069 – 6605501-9 - Internet: [www.vuv.de](http://www.vuv.de) - [contact@vuv.de](mailto:contact@vuv.de)

### **ANGABEN ÜBER DEN ANTRAGSTELLER** (Einzelfirma)

Name des Antragstellers

Geburtsdatum

Adresse

Jahr der Gründung

Anzahl der Mitarbeiter

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

E-Mail.

Name der weiteren vertretungsberechtigten Person

Hausbank

Vornehmliches Betätigungsfeld:

1. Referenz

2. Referenz

Verurteilungen nach StGB?

Ja/Nein

### **KONTAKTPERSON VuV**

Name/Vorname

Adresse

E-Mail.

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.  
Deutschherrnufer 41, 60594 Frankfurt  
Telefon 069 – 6605501-0 - Fax 069 – 6605501-9- [www.vuv.de](http://www.vuv.de) - [contact@vuv.de](mailto:contact@vuv.de)



Verband unabhängiger Vermögensverwalter  
Deutschland e.V.

## EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass der von mir/uns zu entrichtende Beitrag für die Mitgliedschaft in dem Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V. bis auf schriftlichen Widerruf von meinem/unserem nachstehenden Konto abgebucht wird.

Einzug ab:

Jährlich

Bankleitzahl

Kontonummer

Bank/Sparkasse/Postbank

Ort

---

Vor- und Zuname des Kontoinhabers

---

PLZ/Wohnort

Straße und Hausnummer

---

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift



Verband unabhängiger Vermögensverwalter  
Deutschland e.V.

An  
VuV Verband unabhängiger  
Vermögensverwalter Deutschland e.V.  
Deutschherrnufer 41

60594 Frankfurt am Main

**Fax: 069 6605501-9**

**Nettoprovisionserträge**

**jährlicher  
Beitrag**

- |                          |               |           |
|--------------------------|---------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> | bis T€ 250    | € 1.000,- |
| <input type="checkbox"/> | bis T€ 1.000  | € 2.000,- |
| <input type="checkbox"/> | bis T€ 2.500  | € 3.000,- |
| <input type="checkbox"/> | über T€ 2.500 | € 5.000,- |

**Die Einstufung ergibt sich aus § 4 der Beitrags- und Finanzordnung (Stand 13.04.2011).**

.....  
Ort Datum

.....  
Stempel und Unterschrift

.....  
Mitgliedsunternehmen

.....  
Straße

.....  
PLZ Ort

## **Beitrags- und Finanzordnung**

**für den**

### **Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV)**

Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Satzung in der Fassung vom 18. September 2009 hat die Mitgliederversammlung vom 18. September 2009 nachfolgende Beitrags- und Finanzordnung beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 13. April 2011.

#### **§ 1**

##### **Beitragspflicht**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
2. Über die Beiträge der assoziierten Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

#### **§ 2**

##### **Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder 2.500 EUR und für Fördermitglieder 10.000 EUR.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedsbeitrag, Fälligkeit und Zahlungsweise**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig mit Rechnungsstellung durch den Verband, frühestens jedoch zum 1. Januar des Beitragsjahres.
2. In der zweiten Jahreshälfte dem Verband beitretende Mitglieder zahlen die Hälfte des festgelegten Mitgliedsbeitrages.
3. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verband werden geleistete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

#### **§ 4**

##### **Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder**

1. Der Beitrag im Fall der ordentlichen Mitgliedschaft (Artikel 4 Absatz 1a, 2 und 3 der Satzung) richtet sich nach der Höhe der vom Mitgliedsunternehmen im Beitragsjahr voraussichtlich erzielten Nettoprovisionserträge.
2. Unter Nettoprovisionserträgen fallen sämtliche Provisionserträge des Mitgliedsunternehmens, gekürzt um etwaige Provisionsaufwendungen.
3. Die Beitrag werden nach der nachfolgenden Staffel erhoben:
  - a) Bei Nettoprovisionserträgen bis zu 250.000 EUR beträgt der Beitrag 1.000 EUR.
  - b) Bei Nettoprovisionserträgen oberhalb von 250.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR beträgt der Beitrag 2.000 EUR.

- c) Bei Nettoprovisionserträgen oberhalb von 1.000.000 EUR bis zu 2.500.000 EUR beträgt der Beitrag 3.000 EUR.
  - d) Bei Nettoprovisionserträgen oberhalb über 2.500.000 EUR beträgt der Beitrag 5.000 EUR.
4. Für neue Mitglieder, die im Beitrittsjahr ihre Zulassung erhalten haben, kann der Vorstand den ersten Mitgliedsbeitrag reduzieren.

## **§ 5**

### **Höhe des Mitgliedsbeitrags für außerordentliche Mitglieder**

Für außerordentliche Mitglieder (Artikel 4 Absatz 1b, 2 und 4 der Satzung) ergibt sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags aus § 4.

## **§ 6**

### **Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder**

Der Mitgliedsbeitrag im Fall der Fördermitgliedschaft (Artikel 4 Absatz 1d, 2 und 6 der Satzung) beträgt 10.000 EUR.

## **§ 7**

### **Kostentragung**

1. Sofern der Verein in Erfüllung seiner Aufgaben besondere Einrichtungen oder Angebote geschaffen hat, die nur von einzelnen Mitgliedern genutzt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten nach einem vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Schlüssel auf die Mitglieder umzulegen, die diese Einrichtung in Anspruch nehmen.
2. Soweit für Veranstaltungen des VuV ein Entgelt erhoben wird, sind die Vorstände von einer Zahlung befreit.

## **§ 8**

### **Umlagen im Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs**

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden.
2. Die Erhebung einer Umlage ist nur einmal im Geschäftsjahr zulässig und betragsmäßig begrenzt auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Umlage ist fällig mit Rechnungsstellung durch den Verband, frühestens jedoch einen Monat nach der Mitgliederversammlung, die den Umlagebeschluss gefasst hat.

## **§ 9**

### **Einzugsermächtigung**

1. Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, dem VuV eine Ermächtigung zum Einzug der jährlichen Beiträge zu erteilen.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, Änderungen in der Kontoverbindung dem VuV rechtzeitig mitzuteilen.
3. Kosten, die dem Verband infolge nicht eingelöster Lastschriften entstehen, sind vom Mitglied zu tragen, sofern es die Gründe für die Nichteinlösung zu vertreten hat.

## **§ 10 Mahngebühren**

Sofern ein Mitglied die geschuldeten Beiträge und Gebühren nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Zahlungserinnerung leistet, ist der Vorstand berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 2% des geschuldeten Betrages, mindestens jedoch 30,00 EUR in Rechnung zu stellen.

## **§ 11 Auslagenersatz**

1. Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Vorstands, der Kontrollstelle, des Beirats oder des Ehrengerichts können nur solche Auslagen ersetzt werden, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Ehrenamt angefallen und nachgewiesen sind, z. B. für Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder sonstige Verbandsveranstaltungen.
2. Auslagen sollten nach Möglichkeit nur quartalsweise geltend gemacht werden. Bei umfangreichen Abrechnungen kann auch monatlich abgerechnet werden.
3. Art und Höhe der Auslagen sind durch Einreichung der Originalbelege nachzuweisen, im berechtigten Ausnahmefall durch eine Kopie. Sofern kein Beleg vorliegt, ist das Entstehen der Ausgabe anderweitig glaubhaft zu machen. Bewirtschaftungsbelege sind mit den gesetzlich erforderlichen Angaben zu versehen. Belege auf Thermopapier sind zusätzlich kopiert einzureichen.
4. Die Reisekostenabrechnung wird durch die Geschäftsstelle geprüft und innerhalb von 7 Tagen an die angegebene Bankverbindung des Einreichenden überwiesen.
5. In Zweifelsfragen entscheidet die Geschäftsführung bzw. der Finanzvorstand.

## **§ 12 Grundsätze zur Erstattung von Reisekosten**

Der Vorstand wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Erstattung von Reisekosten zu treffen.

## **§ 13 Sitzungsgeld**

Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen wird ein Sitzungsgeld gewährt. Dieses beträgt für jede Sitzung:

für den Vorsitzenden des Vorstandes:        750 EUR  
für die übrigen Vorstandsmitglieder:        500 EUR

Das Sitzungsgeld wird zzgl. etwa anfallender Umsatzsteuer bezahlt.



Verband unabhängiger Vermögensverwalter  
Deutschland e.V.

## **§ 14 Vorstandsermächtigung**

In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ermächtigt, Abweichungen von dieser Beitrags- und Finanzordnung zu beschließen. Dies gilt nicht für die Erhebung einer Umlage nach § 8 sowie für die Festsetzung der Sitzungsgelder nach § 13.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des VuV am 18. September 2009 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.